

S A T Z U N G

nach § 34 (4) Satz 1 Ziff. 3 des Baugesetzbuches zur 1. Änderung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung gemäß § 34 (2) BBauG für die Ortslage Lindscheid

Für die Ortslage Lindscheid besteht eine rechtskräftige Ortslagenabgrenzung gemäß § 34 (2) BBauG. Auf Grundlage des § 34 (4) Satz 1 Ziff. 3 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 24.04.1996 die 1. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für Lindscheid durch folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Änderung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Lindscheid werden gemäß § 34 (4) Satz 1 Ziff. 3 BauGB die im anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichneten Grundstücke mit in den Satzungsbe- reich einbezogen. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil die- ser Satzung. Die Innenkante der Umrandung ist für die Fest- setzung maßgebend. Diese ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechts- kräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Für den Änderungsbereich werden im Bereich der entsprechend gekennzeichneten Flächen gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB fol- gende Festsetzungen getroffen:

1. Der vorhandene Baumbestand (ausgenommen in der überbaren Grundstücksfläche) ist zu erhalten.
2. Für Ersatzpflanzungen sind ausschließlich folgende heimi- sche Obstgehölze (Hochstämme) zu verwenden:
Äpfel: Weißer Klarapfel, Goldparmäne, Doppelter Luxem- burger, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel, Zuccalmaglio Renette, James Grieve, Kaiser Wilhelm, Winterrambur, On- tario, Boskoop, Rheinischer Winterrambur, Berlepsch;
Birnen: Köstliche von Charneau, Gute Graue, Pastoren- birne, Gute Luise, Clapps Liebling;
Kirschen u. Zwetschgen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkir- sche, Schattenmorelle, Hauszwetschge
Walnüsse: Walnuß-Sämlinge

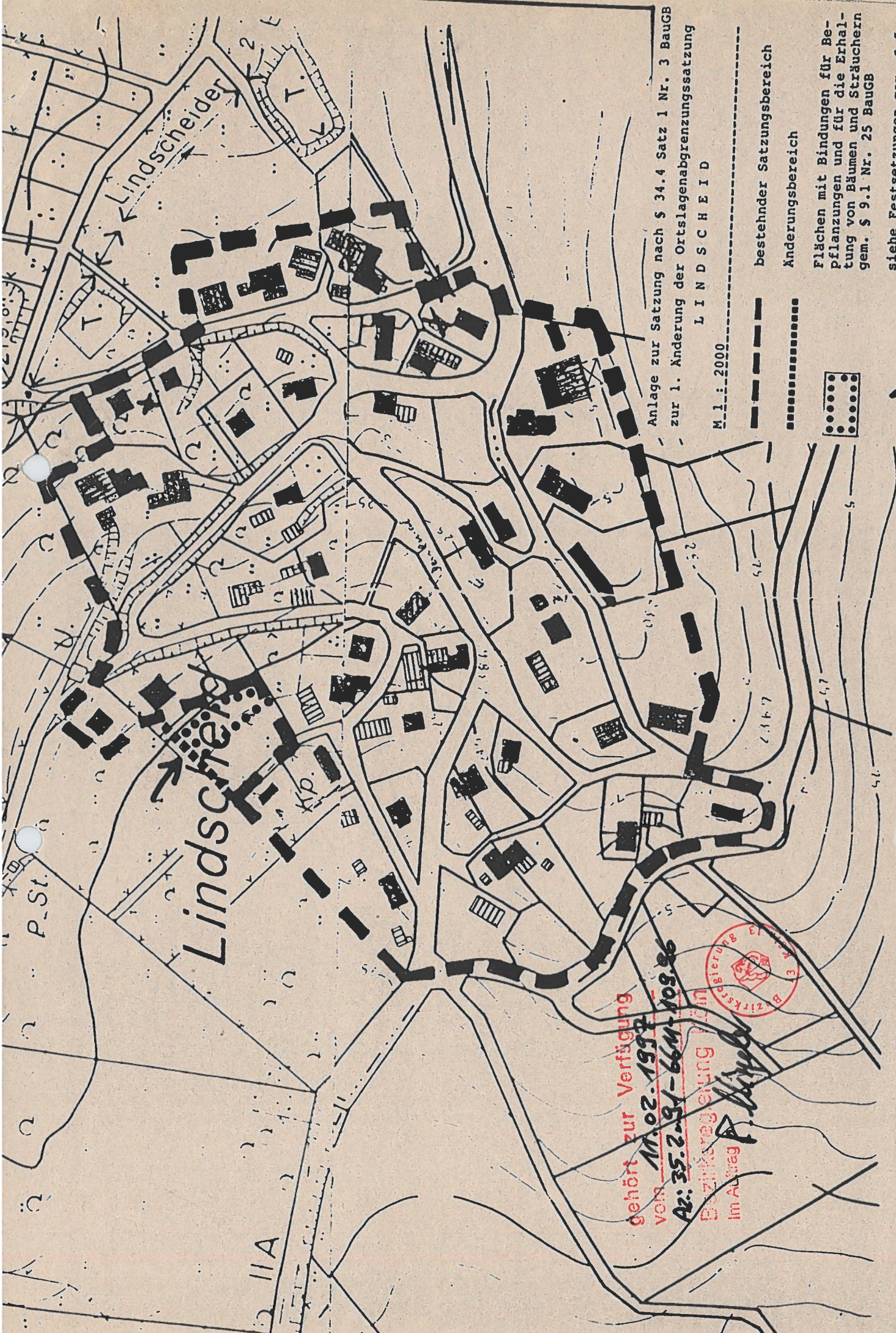
2 -

§ 3

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt die Satzung in dessen Geltungsbereich außer Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Anlage zur Satzung nach § 34.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
zur 1. Änderung der Ortslagenabgrenzungssatzung
L I N D S C H E I D

M 1 : 2000

- — — — — bestehender Satzungsgebiet
- Änderungsbereich

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9.1 Nr. 25 BauGB

siehe Festsetzungen gem. § 21 der Satzung

gehört zur Verfügung

vom 11.02.1997

Az: 35.2-31-664-109.86

Bezirksamterung

Im Auftrag



P. Lippert